


Landkreis Wittenberg	Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wittenberg	
-------------------------	--	---

Gemäß § 19 Abs. 7 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalts (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S.48, in der Fassung vom 23. Januar 2013, GVBl. LSA Nr.2/2013, S.38) zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA Nr. 27/2018, S. 420ff.), hat der Kreistag des Landkreises Wittenberg in seiner Sitzung am 13. Mai 2019 die nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wittenberg beschlossen:

Inhaltsübersicht

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck
- § 2 Wahlrecht und Wählbarkeit
- § 3 Einberufung und Wahlvorbereitung
- § 4 Wahl und Niederschrift
- § 5 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 6 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 7 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 8 Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

Besondere Vorschriften

- § 9 Wahl der Kreiselterntreter
- § 10 Wahl des Vorstands der Kreiselterntretung
- § 11 Wahl des Kreiselterntreters für den Jugendhilfeausschuss
- § 12 Wahl des Landeselterntreters
- § 13 Kosten der Wahl
- § 14 Sprachliche Gleichstellung
- § 15 Inkrafttreten

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck

Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die nachfolgenden Elternvertretungen von Kindertageseinrichtungen (Kita) im Landkreis Wittenberg geregelt. Zu den Elternvertretungen gemäß dieser Satzung gehören die Kreiselternvertretung und die Landeselternvertretung nach § 19 Abs. 5 bis 8 KiFöG.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar für die Kreiselternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG die gewählten Gemeindeelternvertreter.

(2) Wahlberechtigt und wählbar für die Landeselternvertretung sind gemäß § 19 Abs. 5 KiFöG die gewählten Kreiselternvertreter.

§ 3

Einberufung und Wahlvorbereitung

(1) Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter und dessen Stellvertretung in die Kreiselternvertretung bis spätestens **31.10.** Erstmals wird bis zum 31.10.2019 gewählt. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kita gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

(2) Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter in die Landeselternvertretung bis spätestens **30.11.** Erstmals wird bis zum 30.11.2019 gewählt.

Zu der Wahl werden die Kreiselternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden vom Landkreis festgelegt.

(3) Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern des Landkreises, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt (Schriftführer).

(4) Der Wahlvorstand wirkt darauf hin, dass den jeweiligen Elternvertretungen Frauen und Männer angehören.

(5) Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.

(6) Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

(1) In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.

(2) Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los. Es finden 2 aufeinanderfolgende Wahlgänge statt - im ersten wird der Vertreter, im zweiten sein Stellvertreter gewählt.

(3) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Bezeichnung der Wahl
2. Namen des Wahlvorstandes
3. Ort und Datum der Wahl
4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
6. Liste der Wahlvorschläge,
7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen
8. Wahlergebnis.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

(1) Das Wahlergebnis aller Wahlen zu den Elternvertretungen ist in der Kita durch Aushang bekanntzugeben. Der Kita-Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Leiter der Kita zu unterzeichnen.

(2) Nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch Aushang ist dieser unverzüglich der zuständigen Stelle zur Aufbewahrung nach § 7 dieser Satzung zuzuleiten.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Kreis Elternvertretung sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

(2) Die Wahlunterlagen für die Wahl der Landeselternvertretung sind vom Landkreis für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl der gleichen Art sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

(1) Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(2) Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; d.h. es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

Besondere Vorschriften

§ 9

Wahl der Kreiselternvertreter

Jede Gemeindeelternvertretung im Landkreis Wittenberg wählt aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung jeweils einen Vertreter und dessen Stellvertretung in die Kreiselternvertretung.

§ 10

Wahl des Vorstands der Kreiselternvertretung

Die Kreiselternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sie in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

§ 11

Wahl des Kreiselternvertreters für den Jugendhilfeausschuss

Zur Entsendung in den Jugendhilfeausschuss wählt die Kreiselternvertretung aus ihrer Mitte einen Vertreter und dessen Stellvertretung.

§ 12

Wahl des Landeselternvertreters

Die Kreiselternvertreter wählen aus ihrer Mitte nach den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung **einen** Vertreter in die Landeselternvertretung.

§ 13

Kosten der Wahl

(1) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen der Kreiselternvertreter tragen die jeweiligen Gemeinden.

(2) Die Kosten für die Durchführung der Wahlen des Kreiselternvertreters für den Jugendhilfeausschuss und der Wahlen des Vorstands der Kreiselternvertretung trägt der Landkreis.

(3) Die Kosten für die Durchführung der Wahl des Landeselternvertreters trägt der Landkreis.

§14

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen für die Kindertageseinrichtungen im Landkreis Wittenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig treten die Fassung vom 01.08.2013 und die Fassung der 1.Änderungssatzung vom 01.09.2013 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den 15. Mai 2019


Dannenberg
Landrat

